

Satzung des Vereins Careleaver e.V.

Präambel Der Careleaver e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Alle Arbeiten und Aufgaben im Verein werden, sofern möglich, von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Dies wird von ihnen auch erwartet. Die Gebote von Höflichkeit und Respekt sollten deshalb bei allen Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins Beachtung finden.

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den folgenden Absätzen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Careleaver“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Jugendhilfe und Mildtätigkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung persönlicher Begegnungen von Menschen mit stationärer Jugendhilfeerfahrung und der Ermöglichung des Austauschs zwischen jungen Menschen mit stationären Erziehungshilfeerfahrungen und/oder ohne elterliche Unterstützung.
 - b) Unterstützung und Beratung zu Rechten und Möglichkeiten junger Menschen im Übergang in ein eigenständiges Leben durch Vereinsmitglieder, sowie durch Vermittlung zu professionellen Beratern und Juristen.
 - c) Die Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für junge Menschen, Multiplikatoren und Interessierte für und in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hochschulen).
 - d) Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit durch Teilnahme an Veranstaltungen wie Fachtagungen, Betreuung einer Homepage und Kontakte zur Presse und Politik.
 - e) Mildtätige Unterstützung von Personen gem. § 53 AO, insbesondere durch die Ermöglichung erforderlicher juristischer, psychologischer oder pädagogischer Beratung, durch Vergabe von dringend benötigten Sachgütern und durch finanzielle Unterstützung, jeweils im Rahmen des § 53 AO.

§ 3 Gemeinnützig- und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Löschung des Vereins hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
- (5) Nachstehend genannte Geschäfte und Handlungen sind mit dem Zweck des Vereins unvereinbar:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen,
 - b) die Aufnahme oder Ausgabe von Krediten und
 - c) Geschäfte, die den vorstehenden beschriebenen Handlungen nach Inhalt und Umfang gleich zu achten sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Sollte der Aufnahme kein wichtiger Grund entgegen stehen, muss einem Aufnahmeantrag entsprochen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste bei gleichzeitigem Erlöschen der Mitgliedschaft oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, wobei eine E-Mail ausreicht.
- (4) Es bestehen folgende Arten von Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Sie besitzen Stimmrecht und können Ämter des Vereins ausüben.
 - b) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und können keine Ämter des Vereins ausüben.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied über drei Jahre mit seiner Beitragsentrichtung im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied über mindestens drei Jahre postalisch über die beim Verein hinterlegte Adresse nicht erreichbar ist.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt.
- (3) Sofern das Mitglied erreichbar ist, muss es vor Erlöschen seiner Mitgliedschaft schriftlich informiert werden.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist möglich.
- (2) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied eine vier wöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher, ggf. nach Mitgliedsform differenzierter Beitrag erhoben werden, welcher unabhängig vom Beitrittstermin jeweils für das Kalenderjahr erhoben wird.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Mitgliedern ist es gestattet, höhere als die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr in der Form einer Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Verlangen der Kassenprüfer oder
 - c) auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitgliederdurch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung hat schriftlich per E-Mail und mittels Veröffentlichung auf der Homepage unter Angabe einer Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von drei Wochen zu erfolgen.
- (4) Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt. In den Fällen der Absätze 2b und 2c muss der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt per Zuruf aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (6) Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Zuzüglich der delegierten Stimmen.

- (7) Stimmdelegation
 - a) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied delegieren.
 - b) Die Stimmdelegation erfolgt durch Ausstellen einer schriftlichen Vollmacht. Diese ist dem Wahlprotokoll beizufügen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmdelegationen erhalten.
 - c) Die Vollmacht kann auch die Annahme der Wahl in ein Vereins-Amt umfassen.
 - d) Eine Stimmdelegation ist nur dann zulässig, wenn das delegierende Mitglied im aktuellen oder in den beiden vorausgegangenen Jahren bei einer Mitgliederversammlung anwesend war.
- (8) Sofern nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Sofern nicht anders bestimmt, geschehen Abstimmungen offen durch Handzeichen.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über sämtliche Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch Unterschrift von zwei Personen zu bestätigen, wobei die erste Person der Protokollant ist und die zweite Person dem Vorstand angehört.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein.
- (14) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.
 - b) Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Sie wählt den Vorstand.
 - d) Sie wählt ein bis zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - f) Satzungsänderungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) sowie bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstandes beim Vereinsregister im Amt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassierer jeweils einzelnen vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Kassierer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende bzw. der erste und zweite Vorsitzende verhindert sind. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

- (6) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf i.d.R. von dem Vorsitzenden einberufen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Über sämtliche Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu bestätigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bildung von Arbeitskreisen,
 - c) die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

§ 11 Vereinsordnung

- (1) Wesentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern nicht in die Satzung aufgenommen, sind in einer Ordnung zu sammeln.
- (2) Die Ordnung ist zeitnah den getroffenen Beschlüssen anzupassen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich über Änderungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird durch Kassenprüfer vorgenommen.
- (2) Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (3) Zur Durchführung dieser Überprüfung sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen (inklusive der delegierten Stimmen) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung anzukündigen, etwa in Form eines Tagesordnungspunktes. Die Ankündigung muss so gehalten sein, dass die Mitglieder im wesentlichen erkennen können, um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Eine Stimmdelegation ist nicht zulässig.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.“ mit Sitz in Frankfurt am Main, zweckgebunden zur Verwendung zugunsten der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Hildesheim, den 26. Februar 2015